

# RS Vwgh 1986/10/22 85/11/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AVG §13 Abs3;

IESG §6 Abs2;

## Rechtssatz

Im Gegensatz zum Inhaltserfordernis der Anführung des Betrages der Forderungen stellen die sonstigen im zweiten Satz des § 6 Abs 2 IESG genannten Angaben und Urkunden keine wesentlichen Inhaltserfordernisse eines Antrages auf Insolvenz-Ausfallgeld mit der Konsequenz dar, dass ein Antrag, der diese Elemente nicht enthält, nicht der Verbesserung zugänglich und schon deshalb zurückzuweisen wäre. Denn sie dienen nicht wie die Anführung des Betrages der Forderung der Konkretisierung des Begehrens auf Insolvenz-Ausfallgeld dem Grunde und der Höhe nach, sondern einerseits dazu, das Arbeitsamt in die Lage zu versetzen zu beurteilen, ob überhaupt bzw worüber ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist und haben andererseits die möglichste Beschleunigung des Verfahrens zum Ziel.

## Schlagworte

Formgebrechen behebbare Formgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110144.X01

## Im RIS seit

04.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>